

**Erste Änderung
der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.06.2002**

Artikel 1

§4 Satz (5) entfällt

wird ersetzt durch:

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen mit Mischverkehrsflächen in gemischt genutzten Straßen und verkehrsberuhigten Bereichen erhebt die Stadt Steinbach-Hallenberg Beiträge nach Maßgabe der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt vom 13.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Auf Grund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn wird bei Mischverkehrsflächen in gemischt genutzten Straßen und verkehrsberuhigten Bereichen der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand entsprechend § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

1. bei verkehrsberuhigten Straßen mit Ziel- und Quellverkehr, als Mischverkehrsfläche ausgebaut (Anliegerstraße) und einer anrechenbaren Breite bis 14,00 m
Anteil der Beitragspflichtigen
Mischverkehrsfläche 65 %
2. bei Straßen mit innerörtlichem Verkehr, als Mischverkehrsfläche ausgebaut (Haupterschließungsstraße) und einer anrechenbaren Breite bis 15,00 m
Anteil der Beitragspflichtigen
Mischverkehrsfläche 50 %

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den 07.07.2009

Christian Endter
Bürgermeister